



QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Direkteinleitung von Abwasser in die Bode am Standort
„Sodawerk Staßfurt“**

I. Tenor

Der QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG wird in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 26. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16 Juli 2024 (Az. 405.5.5.-62631-89-02-23) (nachfolgend: wasserrechtliche Erlaubnis) der

27. Änderungs- und Ergänzungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.4-62631-89-01-24)

mit nachstehenden Entscheidungen erteilt:

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in Teil E.I folgendermaßen geändert:

- a) Der Punkt 3.1.1 wird wie folgt geändert.
 - aa) Die Tabelle zu den vor der Vermischung mit anderem Abwasser einzuhaltenden Überwachungswerten am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage (Messstellen-Nr. 1500300002) wird wie folgt neu gefasst.

Halle, 10. September 2024

Ihr Zeichen:

-

Mein Zeichen:
405.5.4.-62631-89-01-24

Bearbeitet von:

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: (0345) 514-2892

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„Parameter	Probenahmeart	Gültigkeit	Überwachungswert
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	Stichprobe	ab 01.01.2026	120 mg/l
		ab 01.01.2028	90 mg/l
		ab 01.01.2030	75 mg/l*
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) im Jahresmittel	Stichprobe	ab 01.01.2026	63 mg/l*
		ab 01.01.2028	70 mg/l
		ab 01.01.2030	50 mg/l*
			30 mg/l**

bb) Der erste Satz unter der Tabelle wird gestrichen.

cc) Unter der Tabelle wird folgende Fußnote eingefügt.

„* Zielwert, der mit Verbindlichkeit des Konzeptes nach Punkt 15.1 als Überwachungswert gilt.“

b) Nach Punkt 7.2 wird folgender Punkt 7.3 angefügt.

„7.3 Die Probenahmestelle „Ablauf IAA Unseburg“ (Messstellennummer 1500300004) ist bis zum 30. Juni 2025 so zu verlegen, dass eine Zufahrt zur Probenahmestelle und eine normkonforme Probenahme nach DIN 38402-11 jederzeit möglich ist. Vor der baulichen Umsetzung ist der geplante Ort dem Landesverwaltungsamt zur Zustimmung vorzulegen.“

c) Der Punkt 8.2 wird wie folgt geändert.

aa) Die zweite Zeile der Tabelle wird wie folgt neu gefasst.

„1500300002	Ablauf Ammoniakdestillation	Ammonium-Stickstoff Abwassermenge	dreimal täglich* betriebstäglich**
-------------	-----------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------

bb) Unter der Tabelle werden folgende Fußnoten angefügt.

„* Die einzelnen Messungen zur Konzentration von Ammonium-Stickstoff am Ablauf der Ammoniakdestillation sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens sechs Stunden durchzuführen.

** Die Abwassermenge ist aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers rechnerisch zu ermitteln. Bis spätestens zum 30. Oktober 2024 ist der oberen Wasserbehörde die Berechnung der Wassermenge einmalig plausibel darzulegen.“

d) Der Punkt 15.1 wird wie folgt neu gefasst.

„15.1 Reduzierung der Stickstoffeinträge in die Bode

Es sind praktisch geeignete Maßnahmen für die Reduzierung der Stickstoffeinträge über die Abwassereinleitung in die Bode durchzuführen.

Das vorhandene Destillationssystem, [REDACTED]

[REDACTED] bis zum 01.01.2029 sukzessive durch ein leistungsfähigeres System zu

ersetzen. Übergangsweise sind die vorhandenen Kolonnen [REDACTED] im Hinblick auf die Optimierung der Trennleistung zu modernisieren.

Durch eine Sachverständigenprüfung ist zuvor der Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Maßnahmen an den bestehenden Kolonnen grundsätzlich ausgeführt werden können.

Bis zum 30. Oktober 2024 ist erstmalig ein grundlegendes Konzept (Basic-Engineering) mit festzulegenden Maßnahmen vorzulegen, mit welchen das sichere Einhalten der unter Punkt E.I/3.1.1 ergänzten Zielwerte am Ablauf der Ammoniakdestillation gewährleistet wird. Das Konzept soll zunächst als erster Entwurf dienen und über die Zeit fortgeschrieben und konkretisiert werden. Insbesondere sind in der Folge Untersuchungen anzustellen, wie hoch die Anzahl der benötigten realen Trennstufen bzw. Bodenzahl in den Kolonnen ist. Inhaltliche fachliche Aussagen des Konzepts sind nachvollziehbar zu begründen. Die zeitliche Betrachtung der Untersuchung und Umsetzung der Maßnahmen ist dabei mit einzubeziehen. Alternativ kann geprüft werden, ob ein anderes Trennverfahren, wie beispielsweise eine ergänzende Ammoniakfiltration am Ablauf der Destillation eine geeignete Alternative sein kann.

Mit Blick auf die angestrebten Zielwerte ist außerdem die eingesetzte Dampfmenge in den Kolonnen zu optimieren. Zudem sind Untersuchungen anzustellen, die die Möglichkeiten der Umrüstung der Anlage auf eine Vakuumdestillation prüfen.

Es bleibt vorbehalten, zu einzelnen Aussagen des Konzepts detaillierte Darstellungen mit einer konkreten Umsetzungsplanung zu verlangen.

Es bleibt vorbehalten, eine Verringerung des produktionsbedingten Eintrags durch Verringerung der nutzbaren Kapazität zu verlangen.

Es bleibt vorbehalten, die durchzuführenden technischen Maßnahmen im Wege einer weiteren nachträglichen Anordnung vorzugeben.

Das Konzept wird nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde verbindlich und durch nachträgliche Anordnung als weitere Anlage Bestandteil der Erlaubnis. Das verbindliche Konzept ist – soweit in der Zustimmung nichts anderes bestimmt ist – binnen der unter 3.1.1 genannten Fristen umzusetzen. Die Zielwerte gelten mit Verbindlichkeit des Konzeptes als Überwachungswerte.“

e) Nach Punkt 15.4 wird folgender Punkt 15.5 angefügt.

„15.5 Reduzierung des Quecksilbereintrages in die Bode

Zur weitergehenden Reduktion des Eintrages von Quecksilber in die Bode ist die Filterkapazität zur [REDACTED] der Abgase aus den Kalköfen zu erhöhen. Die Kalköfen, deren Abgase noch keiner [REDACTED] unterzogen werden, sind mit entsprechenden [REDACTED] auszustatten. Die Inbetriebnahme der [REDACTED] kann schrittweise erfolgen. Der erste Filter ist bis zum 31. März 2025 in Betrieb zu nehmen. Die [REDACTED] sind jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres 2026 bzw. 2027 in Betrieb zu nehmen.

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 26. Änderungsbescheid des

Landesverwaltungsamtes vom 16. Juli 2024 (Az. 405.5.5.-62631-89-02-23) bleibt im Übrigen unberührt.

4. Die Kosten für den 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheid hat die QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch nachträglich zulässig. Mit diesem Bescheid sollen verschiedene Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgrund der seit der letzten Änderung der Erlaubnis erweiterten Informationslage zu den Produktions- und Abwasseranlagen der QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG (QSD) angepasst werden.

Dabei wird ebenso die Möglichkeit eröffnet, die dem Benutzer durch die Erlaubnis eingeräumte Rechtsstellung zu beschränken, wenn dies tatsächliche Veränderungen (z.B. Verschlechterungen des Gewässerzustands) oder Änderungen rechtlicher Art (z.B. strengere rechtliche Pflichten auf Grund geänderter oder neuer Bestimmungen) erfordern.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) der Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Diesem Änderungs- und Ergänzungsbescheid liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen zugrunde:

- Wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19. Dezember 2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch den 26. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16. Juli 2024 (Az. 405.5.5.-62631-89-02-23)
- Antragsunterlagen zum 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes
- Selbstüberwachungsberichte 2015 bis 2024
- Anzeige Ersatzaustausch einer [REDACTED] vom 6. November 2023
- Anzeige verfahrenstechnische und energetische [REDACTED] vom 29. Januar 2024
- Monitoringberichte 2023
- Protokollinformation der Kontrolle des LHW vom 9. Februar 2024
- Schreiben des ehemaligen Betreibers des Sodawerks vom 12. August 2010 bzgl. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Schreiben von QSD vom 28. Oktober 2022
- Vermerk zum Vor-Ort-Termin vom 22. Februar 2024
- Fortschrittsbericht zur Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 2. November 2023
- Präsentation zur Konzeptstudie zur Reduzierung von NH₃ im Abwasser vom 2. November 2023

- Antrag zur Nutzung des Kanal 2 für die Ableitung vom neutralisiertem Rückführwasser in die Bode vom 8. März 2024
- Nachträgliche Anordnung vom 22. März 2024 (Az. 405.5.4-62424-CSD-2024)
- Nachträgliche Anordnung vom 15. April 2024 (Az.: 405.5.4-62424-CSD-2024)
- E-Mail von QSD vom 21. März 2024 bzgl. Kanal 3
- Machbarkeitsanalyse zur Minimierung von Ablagerungen in den Laugenabstoßkanälen vom 7. Oktober 2019
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum 26. Änderungsbescheid vom 14. März 2024
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum 27. Änderungsbescheid vom 30. April 2024
- Ergebnisvermerk des Landesverwaltungsamtes zur Besprechung im Rahmen der Anhörung zum 27. Änderungsbescheid vom 27. Juni 2024
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum 27. Änderungsbescheid vom 9. August 2024
- Ergebnisvermerk Verrechnung von Investitionen der QEMETICA Deutschland GmbH & Co.KG vom 19. August 2024
- E-Mail von QSD zu den Möglichkeiten der Verrechnung von Investitionen mit der Abwasserabgabe vom 4. September 2024

Der Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides wurde der Gewässerbenutzerin am 28. März 2024 per E-Mail zur Anhörung übersandt. Die diesbezügliche Stellungnahme ging fristgemäß am 30. April 2024 ein und findet in einzelnen Punkten Berücksichtigung. Des Weiteren ging infolge des Besprechungstermins vom 25. Juni 2024 zwischen Vertretern des Landesverwaltungsamtes und der Gewässerbenutzerin eine weitere Stellungnahme vom 9. August 2024 ein, welche ebenfalls in vereinzelt Punkten Beachtung findet.

Die Änderungen und Ergänzungen begründen sich im Einzelnen wie folgt.

Zu E.I/3.1.1

Die Herabsetzung des Überwachungswertes auf 90 mg/l zum 1. Januar 2026 begründet sich durch § 13 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.1 WHG. Das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Wasserbehörde macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine Beschränkung des bisherigen Überwachungswertes für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) am Ablauf der Ammoniak-Destillation vorzunehmen.

Seit 2010 hatte die Gewässerbenutzerin am Ablauf der Ammoniak-Destillationsanlage bezüglich Ammonium-Stickstoff einen Überwachungswert von 120 mg/l einzuhalten. Im damaligen Bescheid vom 19.12.2003 mit Az.: 43.2.13-62631-0115-2002 wurde dieser Wert in Anlehnung an den Stand der Technik bestimmt, der im bereits damals nicht mehr gültigen Anhang 30 der Rahmen - AbwasserVwV festgeschrieben und in dem Merkblatt ATV - M 764 vom Juni 1999 als erreichbarer Konzentrationswert angegeben wurde.

Die bisher getroffene Festlegung mit einer maximal zulässigen Konzentration von 120 mg/l wurde von der Gewässerbenutzerin im Jahr 2023, insbesondere zwischen April bis Juni, häufig nahezu ausgereizt bzw. vereinzelt überschritten. Auch im 1. Halbjahr 2022 und zuvor wurde der Überwachungswert nahezu durchgängig weitgehend ausgereizt. Eine solche Betriebsweise ist jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gewässerbenutzerin (§ 5 Abs. 1 WHG) und dem gesetzlichen Minimierungsgebot für Abwassereinleitungen problematisch. Mit dem 23.

Änderungs- und Ergänzungsbescheid wurde der Gewässerbenutzerin auferlegt, Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffemissionen durchzuführen.

Aus den Selbstüberwachungsberichten der QSD für das zweite Halbjahr 2023 geht hervor, dass in der Vergangenheit durchgeführte Optimierungsmaßnahmen (z.B. [REDACTED] [REDACTED]) dazu geführt haben, dass sich der Wert für $\text{NH}_4\text{-N}$ am Ablauf der Destillation merklich verringert hat. Bis auf einige Ausnahmen, konnten im Zeitraum von Mitte August bis Mitte November 2023 sowie im ersten Halbjahr des Jahres 2024 Ablaufwerte von 90 mg/l oder geringer erreicht werden.

Zudem ist zukünftig mit einer weiteren Verringerung der Ablaufwerte zu rechnen. Mit dem Schreiben vom 6. November 2023 zeigte die Gewässerbenutzerin dem Landesverwaltungsamt den Ersatz einer bestehenden [REDACTED] durch eine leistungsfähigere [REDACTED] gemäß § 15 BIm-SchG an. Nach Angaben der Gewässerbenutzerin sollen die Installation und Einbindung der neuen [REDACTED] im dritten Quartal 2024 abgeschlossen sein. Durch die [REDACTED] soll eine höhere Rückgewinnungsquote bezüglich des Ammoniaks erreicht werden. Es ist nach diesen Angaben zufolge zu erwarten, dass sich diese Maßnahme auch positiv auf die Ablaufwerte auswirken wird.

Daneben hat die Gewässerbenutzerin mit Schreiben vom 29. Januar 2024 dem Landesverwaltungsamt als oberer Immissionsschutzbehörde die Errichtung eines [REDACTED] zur Verbesserung der [REDACTED] aus der Destillation angezeigt. Die Errichtung soll Ihren Angaben zufolge ebenfalls im dritten Quartal 2024 abgeschlossen sein. Neben einer Minderung des Primärenergieverbrauchs durch [REDACTED] soll durch den neuen [REDACTED] ein [REDACTED] in den Destillationskolonnen erreicht werden. Dies führt den dazu gemachten Angaben zufolge zu einer verbesserten Abscheidung von Ammoniak.

Ferner hat die Gewässerbenutzerin in mehreren Gesprächen bekundet, die der Destillation [REDACTED] [REDACTED] optimieren zu wollen. [REDACTED] [REDACTED] Im Jahr 2025 soll ein erster größerer [REDACTED] installiert werden. Die Gewässerbenutzerin verspricht sich aufgrund des [REDACTED] und einer damit einher gehenden [REDACTED] [REDACTED] und somit eine bessere Trennleistung bei der [REDACTED] Destillation.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Der Stand der Technik definiert sich im Regelfall über die Anforderungen in den Anhängen der AbwV. Für die Sodaproduktion existiert ein solcher Anhang nach wie vor nicht. Demnach ist der Stand der Technik durch die Behörde im Einzelfall festzulegen. Einen durch die Gewässerbenutzerin unmöglich einzuhaltenden Wert festzulegen ist nicht zulässig. In Auswertung der aktuellen Ergebnisse der Selbstüberwachung ist jedoch davon auszugehen, dass die Gewässerbenutzerin schon mit den derzeit vorhandenen technischen Anlagen die Einhaltung der weitergehenden Anforderung bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt zuverlässig gewährleisten kann.

Dies entbindet die Gewässerbenutzerin nicht von weitergehenden Anforderungen, die im 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid festgelegt sind.

Die Festlegung der Zielwerte und die Regelung eines Stufenplanes erfolgt im Hinblick auf bestehende gemeinschaftsrechtliche und nationale Ziele der Gewässerbewirtschaftung.

Gemäß §§ 27, 28 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes und Potentials sowie ihres chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial erhalten oder erreicht wird.

Das ökologische Potential des OWK SAL19OW01-00 (Untere Bode) wurde im WRRL-Bewirtschaftungszyklus 2022-2027 wiederholt mit der schlechtmöglichsten Gesamtbewertungsklasse 5 eingestuft. Der chemische Zustand wurde wiederholt als nicht gut bewertet.

Aus den Antragsunterlagen zum 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheides zur wasserrechtlichen Erlaubnis geht hervor, dass vom Sodawerk Staßfurt täglich etwa 1.000 kg NH₄-N in die Bode eingeleitet werden. Die Auswirkungen auf die Bode lassen sich anhand des Vergleiches der Analyseergebnisse der Messstelle „Wehr Staßfurt“ (MSt.Nr: 410185) mit der Messstelle „Bode oberhalb Liethe-Mündung“ (MSt.Nr:410191) nachvollziehen. Demnach steigt durch die Einleitung aus dem Sodawerk die Konzentration in der Bode hinsichtlich NH₄-N örtlich um bis zu ca. 3 mg/l.

Die Erreichung des Orientierungswertes für den guten ökologischen Zustand für Fließgewässer Typ 17 von 0,2 mg/l NH₄-N, wird, jedenfalls in räumlicher Nähe zum Sodawerk, durch die Einleitung in ihrer jetzigen Form somit unmöglich gemacht.

In dem im Jahr 2007 von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ – Feststoffe und andere – wird für den Destillationsschritt eine erreichbare Konzentrationsspanne von 30 bis 240 mg/l für NH₄-N angegeben.

Der bisherige Überwachungswert von 120 mg/l lag damit tendenziell im mittleren bis oberen Bereich der im BVT-Merkblatt angegebenen Spanne. Mit diesem 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheid wird der Überwachungswert mit Gültigkeit zum 01.01.2026 auf 90 mg/l festgelegt. Ab 01.01.2026 gilt bereits mit dem 23. Änderungsbescheid vom 30.09.2022 ein im Jahresmittel einzuhaltender Überwachungswert von 70 mg/l.

Der aus Gründen des Gewässerschutzes festgelegte Überwachungswert von 90 mg/l zum 01.01.2026 ist zur Überzeugung des Landesverwaltungsamts zu dem genannten Zeitpunkt bei gehöriger Sorgfalt und entsprechenden betrieblichen Anstrengungen auch mit den bisherigen Destillationskolonnen mit hinreichender Sicherheit einhaltbar.

Dies lässt sich im Übrigen auch mit der behördlichen Überwachung der vergangenen Jahre belegen. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2015 bis 2020 zeigte diese, dass die vorhandenen Kolonnen – bis auf einige Ausnahmen – schon damals grundsätzlich in der Lage waren, Ablaufwerte von unter 90 mg/l einzuhalten.

Es ist jedoch darüber hinaus im Sinne des Verbesserungsgebotes nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iii der WRRL sowie den Bewirtschaftungszielen für Stickstoff zum Schutz der Meeresgewässer gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1a) OGewV notwendig, die Einleitung von Schadstoffen in den OWK im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so gering wie möglich zu halten. Dabei ist auf das abzustellen, was in der maßgeblichen Branche erreicht werden kann. Aufgrund dessen werden neben dem herabgesetzten Überwachungswert sowie dem ab 01.01.2026 neu einzuhaltenden Überwachungswert

im Jahresmittel darüberhinausgehende Zielwerte, nebst Stufenplan, für $\text{NH}_4\text{-N}$ im Punkt E./3.1.1 als Nebenbestimmung aufgenommen.

Der angestrebte Zielwert für den Jahresmittelwert (30 mg/l) orientiert sich am unteren Bereich der im BVT-Merkblatt angegebenen Spanne zu den erreichbaren $\text{NH}_4\text{-N}$ -Konzentrationen am Ablauf einer Ammoniakdestillation in der Sodaherstellung. Da beim Sodawerk Staßfurt für die Erreichung dieses Zielwertes eine Anpassung bzw. Umrüstung der bestehenden Destillationsanlage notwendig ist und dies mit einem verhältnismäßig großen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, erfolgt die Setzung des Zielwertes im Jahresmittel stufenweise.

Soweit dafür ein höherer energetischer, personeller bzw. technischer Aufwand zu betreiben sein sollte, ist dies in Ansehung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms und der sonstigen Anforderungen aufgrund des Zustands des Gewässers erforderlich und angemessen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl von der Gewässerbenutzerin unter der damaligen Firmierung im Jahr 2010 als auch bereits 2020 und sodann im Rahmen der Antragstellung für die Erlaubnis, die zum 23. Änderungsbescheid vom 30.09.2022 führte, entsprechende Investitionen in eine neue Destillationsstufe mündlich und schriftlich angekündigt wurden.

Zu den sonstigen Anforderungen gehört insbesondere die Eignung des Gewässers als Lebensraum für Fische und andere Organismen. Die nachteiligen Wirkungen des Eintrags von Ammoniumstickstoff sollen und müssen so weit reduziert werden, dass das Einleitgewässer seinen grundlegenden Funktionen als Lebensraum gerecht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass oberhalb der Einleitungsstelle Schutzgebiete des europäischen Netzwerks Natura 2000 ausgewiesen sind, für welche bestimmte Lebensraumtypen und Arten als Schutzziele ausgewiesen sind. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass auch über den Luftpfad produktionsbedingte Einträge von Ammoniumstickstoff erfolgen.

Auch deshalb ist es unerheblich, ob ein Teil der im Abwasser enthaltenen Ammoniumfracht sich durch die Verbringung auf die Industrielle Absetzanlage über den Luftpfad verringert. Andererseits gelangen über das sog. Rückführwasser, vermittelt über den Fischteich, die aktuell und die bereits in der Vergangenheit über den Untergrund in die Umwelt gelangten Ammoniumfrachten in die Bode. Ein Zusammenhang zwischen konstant hohen Konzentrationswerten am Ablauf der Destillation und den Konzentrations- und Frachtwerten der Einleitung in das Gewässer ist gegeben.

Der Zielwert der einzuhaltenden maximalen Konzentration in der Stichprobe ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen Mittelwerten und maximal zulässigen Konzentrationswerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.12.1995 – 4 C 7.94 -, UPR 1995, S. 148 [150]) kann üblicherweise von einem Jahresmittelwert ausgegangen werden, der bei 60 v.H. des festgelegten Überwachungswertes liegt. Hier jedoch handelt es sich um Zielwerte, die anhand des realistisch erreichbaren Einleitverhaltens bestimmt sind und bei deren Festlegung als maximaler Konzentration die erheblichen Schwankungen zu berücksichtigen sind. Einzelne Ausschläge mit mehr als dem Doppelten des Zielwertes für den Jahresmittelwert sind deswegen kompatibel.

Nach den bisherigen Ergebnissen des im 23. Änderungsbescheids verfügten Monitorings ist das Maß des bisherigen Eintrags von Ammonium-Stickstoff über den Kanal 3 in die Bode besonders in den Monaten mit höheren Temperaturen und geringen Durchflüssen geeignet, erheblich nachteilig veränderte Gewässereigenschaften herbeizuführen. Dies erweist insbesondere die hohe Anzahl an Tagen mit Messwerten oberhalb des dort bestimmten Konzentrationswertes im Gewässer Bode. Im Ergebnis hat dies in den vergangenen Jahrzehnten, aber eben auch noch in der jüngeren

Vergangenheit dazu geführt, dass nur sehr wenige Fischarten im Abschnitt der Bode unterhalb der Einleitung des Kanals 3 nachweisbar waren. Nur in einem kurzen Zeitraum nach 1990 mit Jahren von geringeren Einträgen aufgrund geringerer Auslastung der damaligen Kapazität und bei tendenziell höheren Durchflüssen kam es zeitweise zu besseren Bedingungen für die Gewässerbiozönose, auch wenn bei ungünstigen Bedingungen Fischsterben dokumentiert wurden. Dies indiziert jedenfalls, dass sich das Gewässer unter verbesserten Bedingungen verhältnismäßig rasch zu erholen vermag. Insofern ist anzustreben, dass das Gewässer Bode in seinem Unterlauf zumindest für weniger empfindliche wandernde Fischarten im Regelfall ausreichende Bedingungen bietet.

Bezogen auf die aktuellen Verhältnisse ist hingegen festzustellen, dass die Stickstoffbelastung der Bode aufgrund der Einleitung aus der Sodafabrik Staßfurt dazu führt, dass sich nach der Einmündung der Bode in die Saale die entsprechende Belastung dort nochmals merklich erhöht. Mit den nunmehr veranlassenen Maßnahmen soll das technisch erprobte Maß an Minderung erreicht werden.

Die Festlegung der angestrebten Minderung als Zielwert ist in Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens erfolgt. Nach derzeitiger behördlicher Einschätzung ist es erforderlich, das Maß der angestrebten Minderung im Hinblick auf die verfügbaren Erkenntnisse zu den erreichbaren Abscheidewerten so exakt wie möglich zu bestimmen. Demgegenüber dürfte es wegen der wenigen Sodafabriken als Referenzbeispielen objektiv schwierig sein, von den zu beauftragenden Anlagenbauern entsprechende Sicherheit über die zu erreichenden Abscheidewerte für die Bemessung zu erlangen. Zudem ist bei einer Änderung einer bestehenden Anlage wegen des möglichen Einflusses vieler Rahmenbedingungen eine Prognose kompliziert. Insofern hat die Festlegung als Zielwert Kompromisscharakter.

In der Stellungnahme zum Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 30. April 2024 schlägt die Gewässerbenutzerin dem Landesverwaltungsamt als oberer Wasserbehörde eine aus ihrer Sicht realisierbare stufenweise Reduktion der Überwachungswerte bzw. Zielwerte vor. Der Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides hatte vorgesehen, den Überwachungswert zum 1. Januar 2025 auf 90 mg/l herabzusetzen. Die Gewässerbenutzerin teilte diesbezüglich ihre Bedenken mit, da nach der geplanten Installation [REDACTED] im September 2024 eine Phase der Inbetriebnahme, Prozessintegration und Optimierung folgt, welche mögliche Schwankungen im Prozess nicht ausschließen lässt. Dieser Argumentation kann aus Sicht des Landesverwaltungsamtes gefolgt werden. Nach Abschluss von Inbetriebnahme sowie Prozessintegration und Optimierung ist dennoch von einem Einhalten eines Überwachungswertes von 90 mg/l auszugehen. Entsprechend wird dieser Überwachungswert zum 1. Januar 2026 festgelegt.

Den übrigen Vorschlägen zu einer aus Sicht der Gewässerbenutzerin realisierbaren stufenweisen Reduktion der Überwachungswerte bzw. Zielwerte kann nicht gefolgt werden. Die in der Stellungnahme vom 30. April 2024 aufgeführte Ermittlung des Überwachungswertes sowie des im Jahresmittel einzuhaltenden Überwachungswertes zum 1. Januar 2030 ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Die in der Tabelle unter 3.1.1 aufgeführten Zielwerte am Ablauf der Ammoniakdestillation zum 1. Januar 2028 und 1. Januar 2030 werden erst mit einem entsprechenden Konzept nach 15.1 verbindlich. Sie sollen daher auch als Zielvorgabe für die Bemessung eines neuen Destillationssystems dienen.

Zu E.I./7.3

Die Probenahmestelle am Ablauf der IAA Unseburg war in der jüngeren Vergangenheit für eine behördliche Probennahmen wiederholt nicht nutzbar. Nach Angaben des LHW ist der erhöhte Wasserstand im sog. Fischteich dafür ursächlich. Durch diesen kommt es regelmäßig es zu einem Rückstau und zu einer Überspülung des Überlaufwehrs, welches sich direkt hinter der Probenahmestelle befindet. Die dadurch auftretende Vermischung des Ablaufes aus der IAA mit dem Wasser aus dem sog. Fischteich resultiert zwangsläufig in einer qualitativen Verfälschung des Messergebnisses.

Aus den Protokollinformationen des LHW und den Wochenberichten zur Abpumpleistung und Wasserständen des sog. Fischteich geht hervor, dass der Rückstau bereits bei einem Wasserstand unter dem zulässigen Höchstwasserstand von 61,50 m HN auftritt (1. August 2023; 61,49 m HN).

Daneben wurde bei einem Vor-Ort-Termin am 22. Februar 2024 sowie bei der Anlagenkontrolle am 12. März 2024 festgestellt, dass das Abwasser noch vor der Messstelle mit oberflächlich zulaufendem Grundwasser vermischt wird, was zu einer zusätzlichen Verfälschung der Messergebnisse führt, selbst wenn kein Rückstau zu beobachten wäre.

Die Verlegung der Messstelle ist sowohl im Sinne der Probennahme für die Selbstüberwachung nach § 61 WHG i.V.m. § 82 Abs. 1 WG LSA, als auch der behördlichen Überwachung gemäß § 100 Abs. 1 WHG.

Die Verlegung der Probenahmestelle war ursprünglich eine Forderung aus dem Entwurf zum 26. Änderungs- und Ergänzungsbescheides, vom 22. Dezember 2023. Mit der Stellungnahme vom 14. März 2024 hat sich die Gewässerbenutzerin fristgerecht dazu geäußert.

Darin schlägt sie vor, die bestehende Probenahmestelle beizubehalten und begründet dies damit, dass auch bei Rückstau ein kontinuierlicher Abfluss gegeben sei und dass zukünftig nur in Ausnahmefällen mit einem Rückstau zu rechnen ist.

Dem ist allerdings zu widersprechen. Zum einen bleibt anzuzweifeln, ob der maximal zulässige Wasserstand zukünftig tatsächlich dauerhaft eingehalten werden kann. Zum anderen ist bei Rückstau, auch bei Vorhandensein eines kontinuierlichen Abflusses, von einer regelmäßigen Vermischung mit dem Wasser aus dem sog. Fischteich auszugehen. Insoweit ist die Verlegung der Probenahmestelle () die einzig geeignete Maßnahme um beide Problematiken – Vermischung mit Wasser aus dem sog. Fischteich infolge eines zu hohen Wasserstandes und Vermischung mit oberflächlich zulaufendem Grundwasser – zukünftig zu vermeiden.

Zu E.I/8.2

Die Aufnahme der Abwassermenge am Ablauf der Ammoniakdestillation in die Selbstüberwachung begründet sich mit deren Notwendigkeit, um Schlussfolgerungen zum Frachteintrag von Ammoniak in den Vorfluter ziehen zu können.

In der Stellungnahme zum Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 30. April 2024 gibt die Gewässerbenutzerin zu bedenken, dass die Abwassermenge am Ablauf der Ammoniakdestillation momentan noch nicht kontinuierlich gemessen wird und dass gängige Messmethoden aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers aus der Destillation entweder nicht realisierbar bzw. äußerst fehlerbehaftet sind. Alternativ schlägt die Gewässerbenutzerin daher vor, zukünftig einen rechnerischen Wert im Rahmen der Selbstüberwachung zu übermitteln. Der Argumentation der Gewässerbenutzerin kann diesbezüglich gefolgt werden.

Die Erhöhung des Messumfangs begründet sich mit den erheblichen Schwankungen der $\text{NH}_4\text{-N}$ Konzentration am Ablauf der Ammoniakdestillation auch innerhalb eines Tages, insbesondere nach Wiederinbetriebnahme nach regelmäßig wiederkehrenden Wartungsmaßnahmen. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die ihm auferlegten Überwachungswerte zu jeder Zeit einzuhalten.

Im Zeitraum vom 19. bis 21. Juni 2023 fand letztmalig eine geplante Außerbetriebnahme der Destillation statt. In den Tagen nach Wiederinbetriebnahme kam es zu teilweise deutlichen Überschreitungen des Überwachungswertes für $\text{NH}_4\text{-N}$. Die Einhaltung des Überwachungswertes konnte erst nach zwölf Tagen wieder mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden.

Zuletzt wurde am 7. Februar 2024 im Rahmen einer behördlichen Beprobung eine hohe Überschreitung des Überwachungswertes für $\text{NH}_4\text{-N}$ (300 mg/l) am Ablauf der Destillation festgestellt. Angaben der Gewässerbenutzerin zufolge waren Probleme [REDACTED] infolge einer Instandhaltungsmaßnahme ursächlich. Die Feststellung dieser Tatsache war lediglich den Umstand geschuldet, dass Instandhaltungsmaßnahme und behördliche Überwachung in engem zeitlichem Abstand zueinander erfolgten. Andernfalls hätte die Gewässerbenutzerin sowie die zuständige Überwachungsbehörde möglicherweise keine Kenntnis von der Überschreitung erlangt. Die Selbstüberwachung ergab noch am selben Tag Werte zwischen 51,4 mg/l und 114,7 mg/l.

Der Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides hatte vorgesehen, die Gewässerbenutzerin zu einer kontinuierlichen Messung der $\text{NH}_4\text{-N}$ Konzentration am Ablauf der Ammoniakdestillation zu verpflichten, um die realen Verhältnisse in Anbetracht der zu erwartenden Schwankungen besser erfassen zu können. Die Gewässerbenutzerin äußerte sich in der Stellungnahme vom 30. April 2024 dazu und gab an, dass eine kontinuierliche Messung aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers technologisch nicht möglich sei. Ferner schlug sie alternativ vor, den Messumfang auf drei Messungen pro Tag zu erhöhen. Der Argumentation der Gewässerbenutzerin kann in diesem Punkt gefolgt werden, folglich wird die Frequenz von einmal auf dreimal täglich erhöht.

In Verbindung mit der Nebenbestimmung zur zusätzlichen betriebstäglichen Messung der Abwassermengen ermöglicht ein erhöhter Messumfang bzgl. $\text{NH}_4\text{-N}$, bzw. der dadurch ermittelbare Tagesmittelwert, eine genauere Schlussfolgerung zum Eintrag von Ammoniak in die Bode.

Zu E.I/15.1

Das Landesverwaltungsamt geht aufgrund der im Rahmen der Selbstüberwachung übermittelten Daten sowie aufgrund diverser Aussagen der Erlaubnisinhaberin nicht davon aus, dass die bestehende [REDACTED] bzw. mit der jetzigen Fahrweise in der Lage ist, die unter Punkt E.I/3.1.1 festgelegten Zielwerte zu erreichen. Vom geplanten Ersatz der bestehenden [REDACTED] durch eine leistungsfähigere [REDACTED] im dritten Quartal 2024, kann sich ebenfalls keine Erreichung der Zielwerte versprochen werden. Untermauert werden diese Annahmen durch mehrere Aussagen der Gewässerbenutzerin und ihren Gutachtern bzw. von ihr noch unter der früheren Firmierung.

Bereits im Jahr 2010 wurde dem Landesverwaltungsamt seitens der Gewässerbenutzerin schriftlich mitgeteilt, dass eine wesentliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Ammoniakdestillation nur durch den Ersatz der bestehenden Destillationssysteme zu realisieren sei. Eine solche Ankündigung erfolgte nochmals mündlich in einem Gespräch am 19.02.2020, wobei eine zeitnahe Umsetzung angekündigt wurde.

In den Antragsunterlagen zum 23. Änderungs- und Ergänzungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele in der Bode seitens eines von der Gewässerbenutzerin beauftragten Gutachters Investitionen in die Ammoniakdestillation i.H.v. ca. [REDACTED] als sinnvoll und zeitnah umsetzbar eingestuft.

Im Schreiben der Gewässerbenutzerin an das Landesverwaltungsamt vom 28. Oktober 2022 wurde seitens des damaligen Geschäftsführers mitgeteilt, dass eine grundsätzliche Verbesserung der Ablaufwerte erst durch eine neue Destillationsanlage erreichbar ist.

Zuletzt wurde bei einem Vor-Ort-Termin am 22. Februar 2024 seitens des technischen Geschäftsführers die Absicht bekundet, die Konzentration von $\text{NH}_4\text{-N}$ am Ablauf der Destillation deutlich zu reduzieren. Dafür beabsichtige die Gewässerbenutzerin die bestehenden Destillationssysteme mittelfristig durch neue, wesentlich leistungsfähigere zu ersetzen.

Wenn gleich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2023 Verringerungen der $\text{NH}_4\text{-N}$ Konzentration am Ablauf der Ammoniakdestillation beobachtet wurden, unterliegen die Ablaufwerte dennoch teils erheblichen Schwankungen. Der insgesamt verbesserte Trend zwischen Mitte August bis Mitte November konnte in den darauffolgenden Wochen nicht bestätigt werden. Auch im Rahmen der behördlichen Überwachung wurden sehr große Schwankungen der Messwerte mit zum Teil extremen Überschreitungen festgestellt, zuletzt am 7. Februar 2024. Die bislang nicht ausreichende Betriebsstabilität mag auch mit der bislang fehlenden [REDACTED] begründet sein.

Daher ist es zwingend notwendig, technologische Anpassungen an der bestehenden Anlage durchzuführen oder diese ganz oder teilweise zu ersetzen. Dabei ist es der Erlaubnisinhaberin überlassen, geeignete technische Anpassungen durchzuführen.

Die Bestimmungen unter Punkt E.I/15.1, nach denen Untersuchungen zur notwendigen Bodenzahl, der optimalen Dampfmenge und der Möglichkeiten hinsichtlich der Umrüstung auf eine Vakuumdestillation anzustellen sind, rühren daher, dass die Leistungsfähigkeit der Ammoniakdestillation, neben Größen wie beispielsweise dem pH-Wert, dem Rücklaufverhältnis oder der optimalen Wahl der Zulaufböden auf konstruktiver Seite vor allem durch die Anzahl der Trennstufen, bzw. der Bodenzahl und hinsichtlich der Prozessführung durch den optimalen Einsatz von Wasserdampf und durch den Prozessdruck bestimmt wird. Dies wurde der Sache nach am 7. November 2023 im Rahmen der Vorstellung einer Konzeptstudie zur Reduzierung von NH_3 im Abwasser von den von QSD beauftragten Gutachtern bestätigt. [REDACTED]

[REDACTED]. In der Praxis zeigt sich die Richtigkeit dieser Annahme auch in den deutlich besseren Abscheidewerten der Destillationsanlage der benachbarten Sodafabrik in Bernburg.

Die verfügte Maßnahme ist nach Lage der Dinge einzig geeignet, die geforderte Minimierung des Schadstoffausstoßes zu bewirken. Sie setzt dort an, wo das Entstehen der Belastung weitgehend vermieden werden kann. Innerbetriebliche Maßnahmen gehen regelmäßig Maßnahmen zur Behandlung des Abwassers vor (zu alldem Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 13 Rn. 83). Sie ermöglicht eine verbesserte Rückgewinnung von Ammoniak und damit sogar kostenseitige Einsparungen. Weiterhin wird so zugleich der unerwünschten Verlagerung von Umweltauswirkungen in andere Umweltmedien – hier über den Luftpfad – vorgebeugt. Die Maßnahme entspricht somit auch dem Ziel der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtung des Artikel 4 i.V.m. Anhang II Tabelle B der Richtlinie 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion

nationaler Emissionen bestimmter Luftschadstoffe vom 14. Dezember 2016. Bei den finanziellen Auswirkungen ist ferner zu berücksichtigen, dass entsprechende investive Aufwendungen mit der für das Einleiten des schadhaltigen Abwassers in ein Gewässer anfallenden Abwasserabgabe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verrechnet werden können. Die wiederholte Ankündigung einer solchen Investition durch die Gewässerbenutzerin in der Vergangenheit mag ausreichender Beleg dafür sein, dass die geforderte technische Anpassung nach vielen Jahrzehnten der Nutzung der vorhandenen Destillationsstufe angemessen und zumutbar ist.

Zu E.I/15.5

Diese Nebenbestimmung ergeht aufgrund der Phasing-out-Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. A Ziff. iv EG-WRRL. Demnach sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritär gefährlicher Stoffe in Oberflächenwasserkörper zu beenden oder schrittweise einzustellen. In Anhang X dieser Richtlinie werden Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen als prioritär gefährliche Stoffe eingestuft.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die Einhaltung des im 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 4. Dezember 2018 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 festgelegten Überwachungswerts für Quecksilber am Ablauf der Kalkofengaswäscher, der dem abwasserabgabenrechtlichen Schwellenwert von 1,0 µg/l entsprach, konnte seitens QSD nicht dauerhaft gesichert werden. Daher wurde mit dem 23. Änderungsbescheid vom 30.09.2022 ein Überwachungswert von 3,0 µg/l festgelegt, der jedenfalls durch die Wahl der Einsatzstoffe die Belastung des Einleitgewässers mit Quecksilber so gering wie möglich halten sollte und welcher nach den Erfahrungswerten einhaltbar war. Der festgelegte Überwachungswert entsprach der Höhe nach der Anforderung des – hier nichtzutreffenden – Anhangs 47 der AbwV.

Zusätzlich zur Änderung des Überwachungswertes für Quecksilber wurde QSD mit dem 23. Änderungsbescheid die Nebenbestimmung auferlegt, dem Landesverwaltungsamt Möglichkeiten darzustellen, wie die Quecksilberkonzentration am Ablauf der Kalkofengaswäscher reduziert werden kann. QSD hat infolgedessen mehrmals die Bereitschaft signalisiert, entsprechende Technologien beschaffen und installieren zu wollen.

Im Fortschrittsbericht zur Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 2. November 2023 wurde von QSD dargelegt, dass eine zusätzliche [REDACTED] installiert werden soll. In der Stellungnahme vom 9. August 2024 bekräftigte die Gewässerbenutzerin zuletzt noch einmal die Absicht einen zusätzlichen Filter zur Aufbereitung des Abgases installieren zu wollen. Ein geeigneter Filter ist demnach bereits beschafft worden. Angaben der Gewässerbenutzerin zufolge soll dieser im ersten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Mit Stand vom Februar 2024 betreibt QSD am Standort Staßfurt insgesamt [REDACTED] Kalköfen zur Herstellung von Branntkalk und CO₂. Zur Senkung der Konzentration von Quecksilber, Blei und anderen abfiltrierbaren Stoffen am Ablauf der Kalkofengaswäscher ist bereits ein Teil der Kalköfen mit Filtern zur [REDACTED] ausgestattet. Die Abgase der übrigen Öfen gelangen ohne [REDACTED] in die Gaswäsche. In Abhängigkeit von den in den Ausgangsmaterialien vorhandenen Konzentrationen kann dies zu einer vermehrten Kontamination des Waschwassers führen.

Insofern ist es im Sinne des weitergehenden Gewässerschutzes und im Hinblick auf die bereits vorhandene Filterkapazität im Sodawerk Staßfurt eine geeignete Maßnahme, die übrigen Kalköfen ebenfalls mit Filtern [REDACTED] auszustatten. Soweit dafür ein höherer energetischer, personeller bzw. technischer Aufwand zu betreiben sein sollte, ist dies in Ansehung der wasserwirtschaftlichen Vorgaben des Maßnahmenprogramms, der Phasing-out-Verpflichtung und der sonstigen Anforderungen aufgrund des Zustands des Gewässers erforderlich und angemessen.

Nach der bereits angekündigten Inbetriebnahme des zusätzlichen Filters im ersten Quartal 2025 verfügen im Anschluss daran insgesamt [REDACTED] über eine gezielte Abgasreinigung. Der Entwurf des 27. Änderungs- und Ergänzungsbescheides hatte vorgesehen, dass die übrigen Kalköfen bis spätestens zum 31. Dezember 2025 mit weiteren Filtern auszustatten sind. In der Stellungnahme vom 9. August 2024 wandte sich die Gewässerbenutzerin gegen diese Frist und legte dahingehend dar, dass diese insbesondere aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Planung und aufgrund von langen Lieferzeiten von bis zu 12 Monaten nicht einzuhalten sei. Stattdessen schlug sie vor, die Möglichkeit einer schrittweisen Installation zu prüfen. Die Argumentation ist nachvollziehbar dargestellt, weshalb der Bitte der Gewässerbenutzerin nach einer schrittweisen Installation der übrigen Filter nachgekommen werden kann.

Im Übrigen war die Überarbeitung der [REDACTED] des gesamten Kalkofenprozesses bereits eine Vorgabe aus dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BlmSchG vom 24. Januar 2005 (Az.: 402.4.5-44008-243).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

[REDACTED]

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA:	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO:	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
WG LSA:	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
WRRL:	Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)